

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans MIT 634 "Gewerbegebiet Alte Mittelhäuser straße/ Erfurter Straße" VS022 vom

Auf Grund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) hat der Stadtrat Erfurt in seiner Sitzung am die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes MIT 634 "Gewerbegebiet Alte Mittelhäuser straße/ Erfurter Straße" VS022 beschlossen.

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 15.03.2012 im Maßstab 1:500 maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen

(1) Für den Inhalt der Veränderungssperre ist § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB maßgebend.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erfurt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. der entsprechenden Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre von zwei Jahren ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB maßgebend.

Erfurt, den

A. Bausewein
Oberbürgermeister

